

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

52. Jahrgang – Nr. 20 – 4. Dezember 2009 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung (Einbringung Etat 2010) des Rates am Mittwoch, 9. 12. 2009, 17.30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster**
(Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt.)
- **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2010**
- **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Münster am 7. Februar 2010**
- **Integrationsrat der Stadt Münster – Wahlausschreibung –**
- **Amtsgericht Münster Aufgebot**
- **Jägerprüfung 2010**
- **Genehmigung und Wirksamkeit der 25. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Ost im Stadtteil St. Mauritz im Bereich südlich Wolbecker Straße / östlich B 5**
- **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 506: St. Mauritz – Südlich Wolbecker Straße / Östlich B 51**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW. S. 380), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2010 mit Anlagen ab dem 10. 12. 2009 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat voraussichtlich bis zum 17. 3. 2010 während der Dienststunden im Amt für Finanzen und Beteiligungen, Klemensstraße 10, Zimmer 350 – 351 und 361 – 367 öffentlich ausliegt.

Einwendungen können bis zum 27. 1. 2010 der vorgenannten Stelle schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Münster, den 25. November 2009

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Münster am 7. Februar 2010

Gemäß § 12 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 13. November 2009 (Amtsblatt 2009 S. 193 ff) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Münster einzureichen.

Für die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10,

48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster) während der Dienststunden: montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, kostenlos ausgegeben werden.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist im Wesentlichen zu beachten:

1. Wahlvorschlagsberechtigt sind Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgerinnen/Bürgern (Wählergruppen), politische Parteien im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes sowie einzelne Wahlberechtigte oder Bürger/innen (Einzelbewerber/innen) der Stadt Münster.

Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

2. Als Bewerber/innen benannt werden kann jede wählbare Person
 - in einem Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe oder Parteioder

- als Einzelbewerber/in auf eigenen Vorschlag oder Vorschlag von einzelnen Wahlberechtigten,

die ihre Zustimmung schriftlich und unwiderruflich hierzu gegeben hat.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Münster.

Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der unten bezeichneten Personen alle

- Ausländer/innen und
- Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist,

und die am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind,

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Münster ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,

- die Asylbewerber/innen sind.

Nicht wahlberechtigt sind auch die Deutschen, die nicht von Ziffer 2 Satz 3, 2. Spiegelstrich erfasst sind.

3. Jeder Listenvorschlag muss die Erklärung der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe enthalten, dass sie

- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt,

- keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung bildet.

Die unterzeichnenden Mitglieder der Leitung der Gruppe haben gegenüber dem Wahlleiter zu versichern, dass

- die Wahl zur Aufstellung der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung und nur unter wahlberechtigten Mitgliedern durchgeführt worden ist,

- die Reihenfolge der im Listenvorschlag aufgeführten Bewerber/innen dem Abstimmungsergebnis entspricht.

4. Einzelbewerber/innen haben zu erklären, dass sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören.

5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ (Mehrpersonen- oder Ein-Personen-Liste) oder als „Einzelbewerber/in“ erkennbar und mit dem Namen des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt ein eigener Name, tritt ersatzweise der Familienname des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle des Wahlvorschlagsnamens.

6. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig schriftlich unterstützt werden. Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bewerber/innen dürfen den sie selbst betreffenden Wahlvorschlag unterstützen.

zen. Mehrfachunterzeichnungen sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichner/innen müssen in Block- oder Maschinenschrift Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung selbst angeben und eigenhändig unterschreiben.

7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

8. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

11. Januar 2010, 15.00 Uhr,
- Ausschlussfrist -

beim Wahlamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster (Postanschrift: 48127 Münster) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, möglichst noch vor Ablauf der Ausschlussfrist beseitigt werden können.

Münster, den 24. November 2009

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter

Schultheiß

Integrationsrat der Stadt Münster – Wahlausschreibung –

Als Wahltag für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Münster wird

Sonntag, der 7. Februar 2010,
festgesetzt.

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung und die Bekanntmachung ist § 11 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 11. November 2009.

Münster, den 24. November 2009

Stadt Münster
Der Stadtdirektor als Wahlleiter

Schultheiß

Amtsgericht Münster Aufgebot

Münster 5873

Dr. Bernhard Marschall, geboren am 20. 3. 1965, hat am 30. 7. 2009 bean-

tragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Münster liegende Grundstück

Flur 112, Flurstück 1069

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen. Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Münster, Gerichtsstraße 2, 48149 Münster, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 18. November 2009

Amtsgericht

Lendermann
Rechtspflegerin

Jägerprüfung 2010

Die nächste Jägerprüfung findet im April/Mai 2010 bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster statt. Im Einzelnen sind folgende Termine und Prüfungsorte vorgesehen:

1. schriftliche Prüfung am 26. 4. 2010 in der Stadthalle Hiltrup;
2. Schießprüfung am 27. 4. 2010 auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft in Coesfeld;
3. mündlich-praktische Prüfung ab 3. 5. 2010 in der Mehrzweckhalle Münster-Gelmer.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens fünfzehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Anmeldungen sind bis zum 26. 2. 2010 bei der Stadt Münster - Untere Jagdbehörde -, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 582, mit einem Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr in Höhe von 205,00 € einzureichen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 02 51 / 4 92 - 32 13.

Münster, den 26. November 2009

Der Oberbürgermeister
I. A.

Koch

Genehmigung und Wirksamkeit der 25. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Ost im Stadtteil St. Mauritz im Bereich südlich Wolbecker Straße / östlich B 51

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 10. 12. 2008 beschlossene Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans.

Münster, den 20. Januar 2009

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01-MS-02/09

Im Auftrag
L.S.
Delfmann

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden

- der Plan zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 25. Änderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der

dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

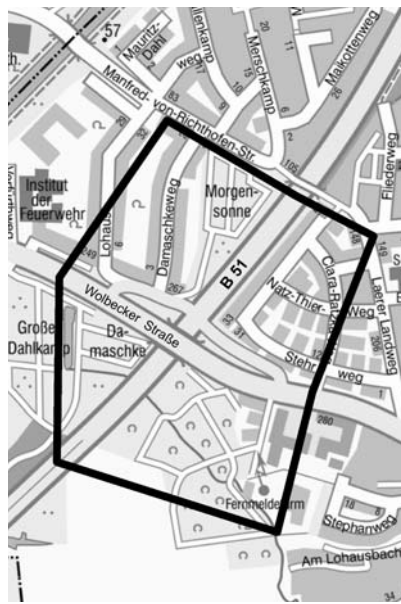
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



Übersichtsplan Nr. 1 Maßstab 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 25. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 17. November 2009

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 506: St. Mauritz – Südlich Wolbecker Straße / Östlich B 51

Der vom Rat der Stadt Münster am 25. 3. 2009 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 506 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 506 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 506 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:



Übersichtsplan Nr. 2 Maßstab 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplanes Nr. 506

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:
 „(1) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

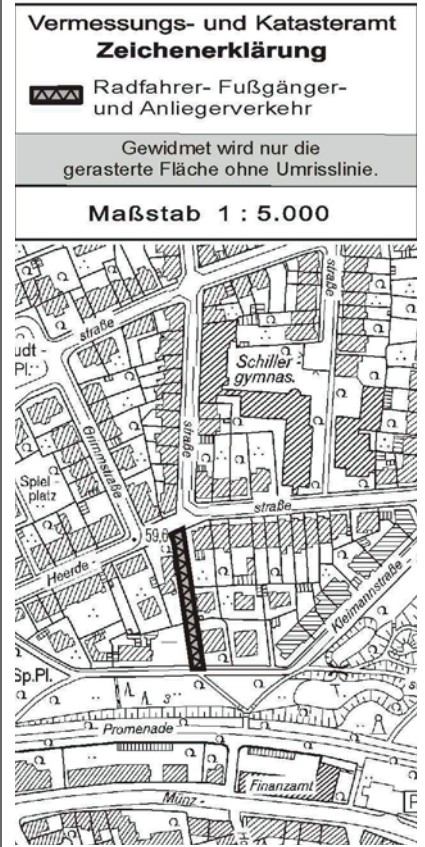
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:
 „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 17. November 2009
 Der Oberbürgermeister
 Markus Lewe

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird der im Eigentum der Stadt Münster stehende Rad- und Fußweg von der Heerdestraße zur Kleimannstraße dem öffentlichen Radfahrer-, dem Fußgängerverkehr und dem Kfz-Verkehr der Anlieger gewidmet. Die Widmung bezieht sich auf die Wegefläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.
 Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung



Übersichtsplan Nr. 3

an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
 Münster, den 20. November 2009

Der Oberbürgermeister
 i.V.
 Schultheiß
 Stadtdirektor

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilstrecke der Westhoffstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 4 grau dargestellt.
 Die Westhoffstraße wurde durch die Widmung vom 7. Juni 1985 eine öffentliche Straße und wurde als Gemeindestraße eingestuft. Der Rat der Stadt Münster hat

am 24. Juni 2009 den Bebauungsplan Nr. 515 als Satzung beschlossen. Nach diesem Bebauungsplan soll die bisherige Westhoffstraße nach Westen verlagert werden, um Flächen für die Erweiterung des Zentrums Kinderhaus zu schaffen. Als Ersatz für die bisherige Straße wird die Westhoffstraße weiter westlich neu gebaut. Der Verlauf der neuen Strecke ist im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt. Zur Vorbereitung der Umgestaltung soll zunächst der bisherigen Straßenfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen werden.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW mit der Bekanntmachung vom 14. 8. 2009 im Amts-

blatt Nr. 14/2009 vom 21. 8. 2009 drei Monate vorher angekündigt worden.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 20. November 2009

Der Oberbürgermeister
i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Tagesordnung für die Sitzung (Einbringung Etat 2010) des Rates am Mittwoch, 9. 12. 2009, 17:30 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
 - 1.1. Voranfrage zum Bau eines 50 m hohen Funkmastes auf dem Gelände der Landespolizeischule, Weseler Str. 264
2. Aktuelle Stunde
3. Eingänge und Mitteilungen
4. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern
6. Anregungen der Bezirksvertretungen
7. Anregungen des Ausländerbeirates
8. **Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2010**
Etatreden:
Oberbürgermeister Markus Lewe
Stadtkämmerin Helga Bickeböller
 - 8.1. Strategische Haushaltsentwicklung und Haushaltssteuerung in Münster
 - 8.2. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2010
 - 8.3. Neue Maßnahmen zum Haushaltsplan 2010
9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung eines Einheitlichen Ansprechpartners im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie
10. Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 der Stadt Münster
11. Bericht über die Beteiligungen der Stadt Münster im Jahr 2008 (Beteiligungsbericht 2008)
12. Änderung der Jagdsteuersatzung der Stadt Münster
13. Änderung der Abfallsatzung
14. Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung - Änderung der Richtlinien
15. Anmietung eines Geschäftslokales in Münster-Kinderhaus, Sprickmannplatz 1 zur Fortführung des

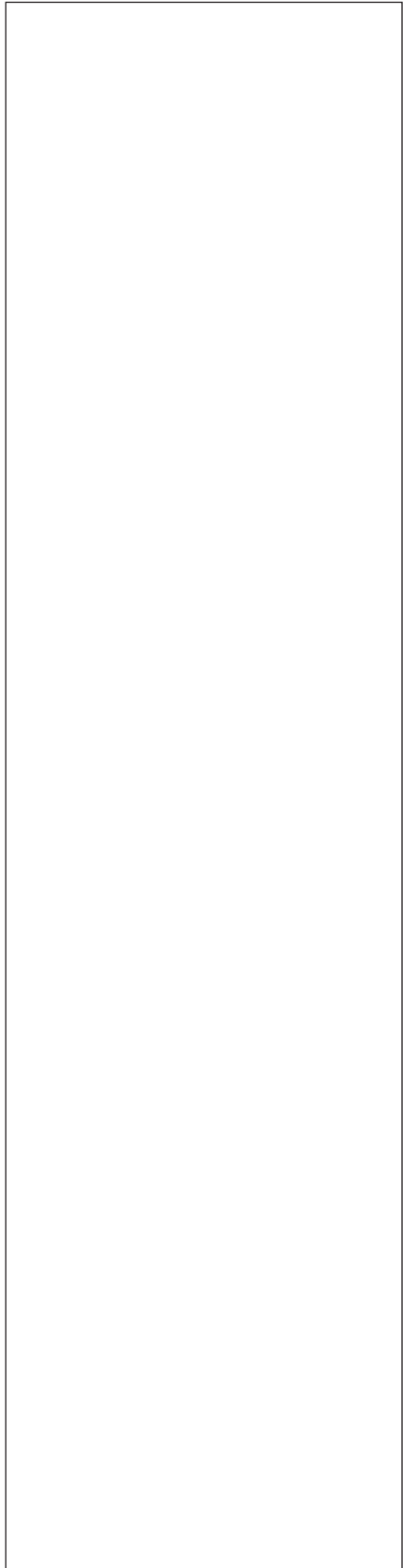
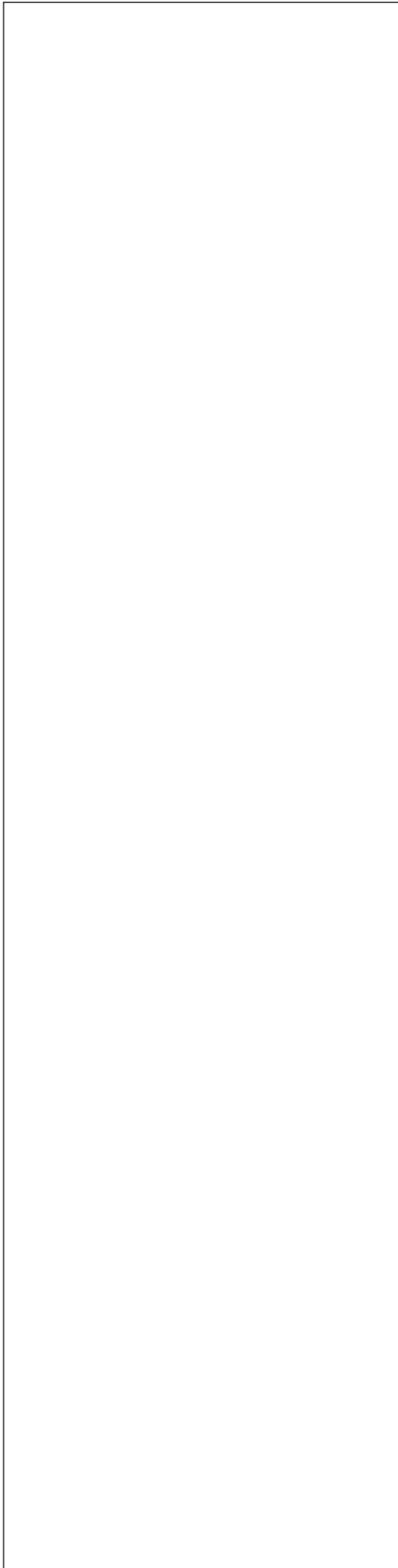
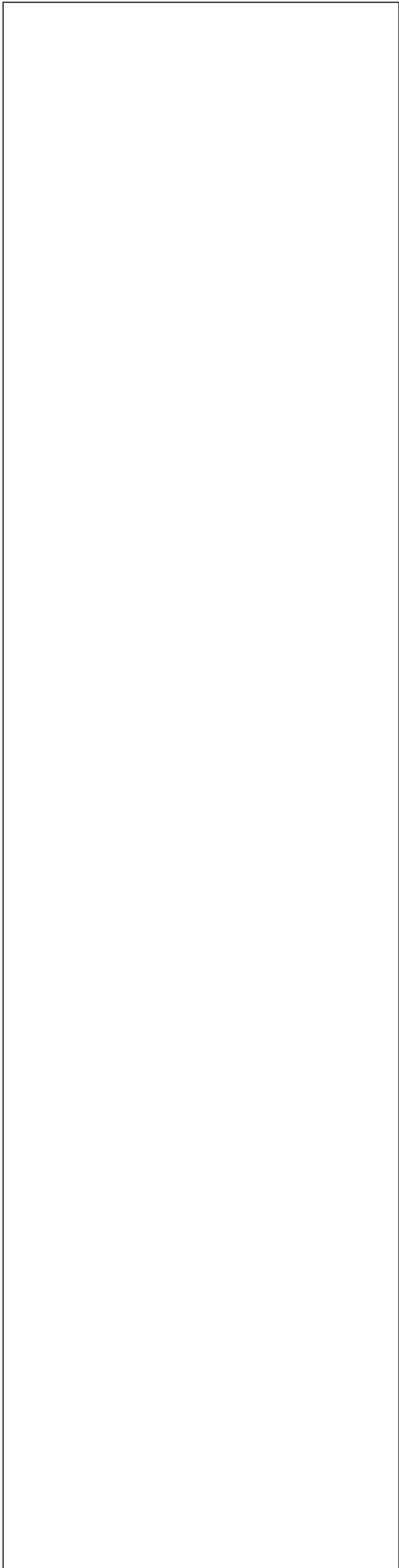


Übersichtsplan Nr. 4

	Interkulturellen Zentrums "ATRIUM"
16.	Pflegestützpunkte in Münster
17.	Verwendung der Gewinnausschüttung durch die Sparkasse Münsterland Ost an die Stadt Münster hier: Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen
18.	Wirtschaftspläne städtischer Gesellschaften und Stiftungen
18.1.	Wirtschaftsplan der citeq für das Jahr 2010
18.2.	Abfallwirtschaftsbetriebe Münster - Wirtschaftsplan 2010 - Finanzplan 2010 - 2014
18.3.	Wirtschaftsplan 2010 für Münster Marketing
18.4.	Geänderter Wirtschaftsplan der Stiftung Generalarmenfonds für das Jahr 2009
18.5.	Wirtschaftspläne der Kommunalen Stiftungen für das Jahr 2010
19.	Änderung von Gebühren, Tarifen und Entgelten
19.1.	Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster 2010
19.2.	Abfallgebühren 2010
19.3.	Straßenreinigungsgebühren 2010
19.4.	Änderung der Gewässergebührensatzung (GGG); hier: Änderung der Gebührentarife
19.5.	Änderung der Abwassergebührensatzung (AGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife
20.	Bauleitplanung
20.1.	Stadtbezirk Münster-Mitte
20.1.1.	Bebauungsplan Nr. 532: Östlich der Straße "Am Schlossgarten" Beschluss zur Aufstellung
20.2.	Stadtbezirk Münster-West
20.2.1.	29. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich östlich der Heroldstraße / südlich der Weseler Straße im Stadtteil Mecklenbeck Beschluss zur Änderung
20.2.2.	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 227: Nienberge - Ortskern 1. Beschluss über die Stellungnahmen 2. Satzungsbeschluss
20.3.	Stadtbezirk Münster-Südost
20.3.1.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 514: Haus Lütkenbeck Satzungsbeschluss

21.	Fortführung und Besetzung des Beirates Münster Marketing
22.	Besetzung und Umbesetzungen von Ausschüssen des Rates und von sonstigen Gremien
23.	Entsendung von sachkundigen Einwohnern/innen in Ausschüsse des Rates
24.	Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
24.1.	Weihnachtsbeihilfe Antrag der Fraktion DIE LINKE. Begründung: Ratsherr Köhn
24.2.	Betriebliche Mitbestimmung stärken - Die Stadt Münster geht voran Antrag der SPD-Fraktion Begründung: Ratsherr Dr. Jung
24.3.	Kinderarmut in Münster – eine drängende Handlungsaufforderung an die Kommunalpolitik Antragsteller: SPD-Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Fraktion DIE LINKE. Ratsherr Kersting Ratsherr Langenfeld Ratsherr Pfau
25.	Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates (Verweisung an den Hauptausschuss)
25.1.	Rathaus öffnen: Bürgerhaushalt für Münster Antrag der CDU-Fraktion Begründung: Ratsherr Sellenriek
25.2.	Säuberung der Fahrradabstellflächen am Osteingang des Hauptbahnhofes in Abstimmung mit der DB AG Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Begründung: Ratsfrau Bennink
25.3.	Innerstädtische Wohnflächenpotentiale nutzen - pädagogische Qualitäten statt Zwischennutzungen schaffen Antrag der SPD-Fraktion Begründung: Ratsherr Dr. Jung
25.4.	Änderung der Satzung des Gestaltungsbeirats Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Begründung: Ratsfrau Bennink
25.5.	Planung für III. Nordtangente einstellen - Flächennutzungsplan korrigieren

25.6.	Antragsteller: SPD-Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Fraktion DIE LINKE. Ratsherr Kersting Ratsherr Langenfeld Ratsherr Pfau Mehr Platz für mehr Radverkehr - Lücken im Netz schließen - Hindernisse für FußgängerInnen aus dem Weg räumen Antragsteller: SPD-Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Fraktion DIE LINKE. Ratsherr Kersting Ratsherr Langenfeld Ratsherr Pfau
25.7.	Chancen für alle Kinder in unserer Stadt - Maßnahmeprogramm zur Bekämpfung der Kinderarmut in Münster Antragsteller: SPD-Fraktion Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL Fraktion DIE LINKE. Ratsherr Langenfeld
26.	Verschiedenes
Nichtöffentlicher Sitzungsteil	
1.	Eingänge und Mitteilungen
2.	Personalangelegenheit
3.	Liegenschaftsangelegenheiten
3.1.	Veräußerung eines Grundstückes
4.	Beteiligung der Stadtwerke Münster GmbH an dem Gemeinschaftsunternehmen "Green GECCO" zum Bau von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung
5.	Wirtschaftspläne von Gesellschaften
5.1.	Wirtschaftsplan 2010 der Sozialholding Klarastift GmbH
5.2.	Wirtschaftsplan 2010 der Altenzentrum Klarastift gGmbH
5.3.	Wirtschaftsplan 2010 der Klarastift Service GmbH
5.4.	Wirtschaftsplan 2010 der Ambulante Dienste Klarastift GmbH
6.	Verschiedenes
Münster, den 2. Dezember 2009 Der Oberbürgermeister Markus Lewe	

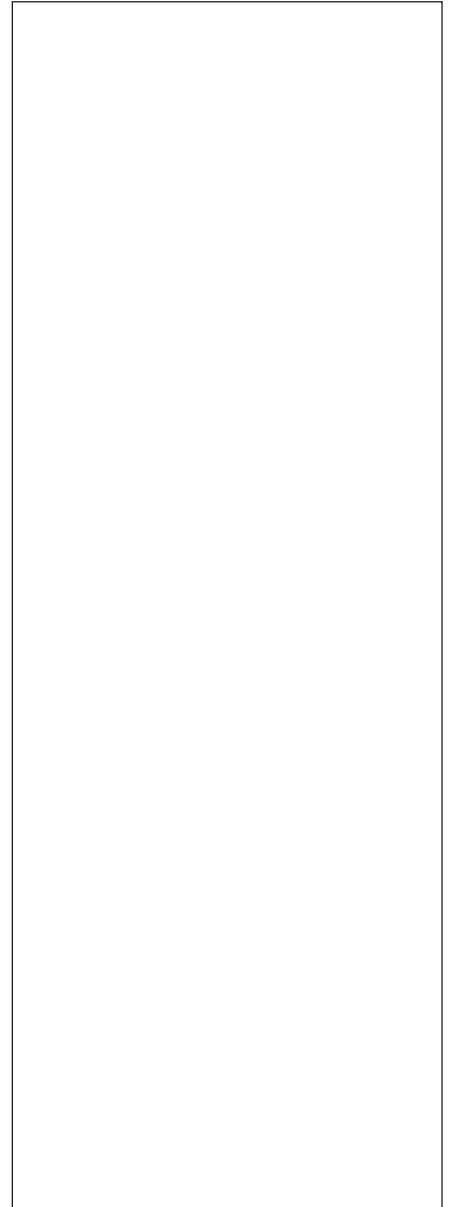
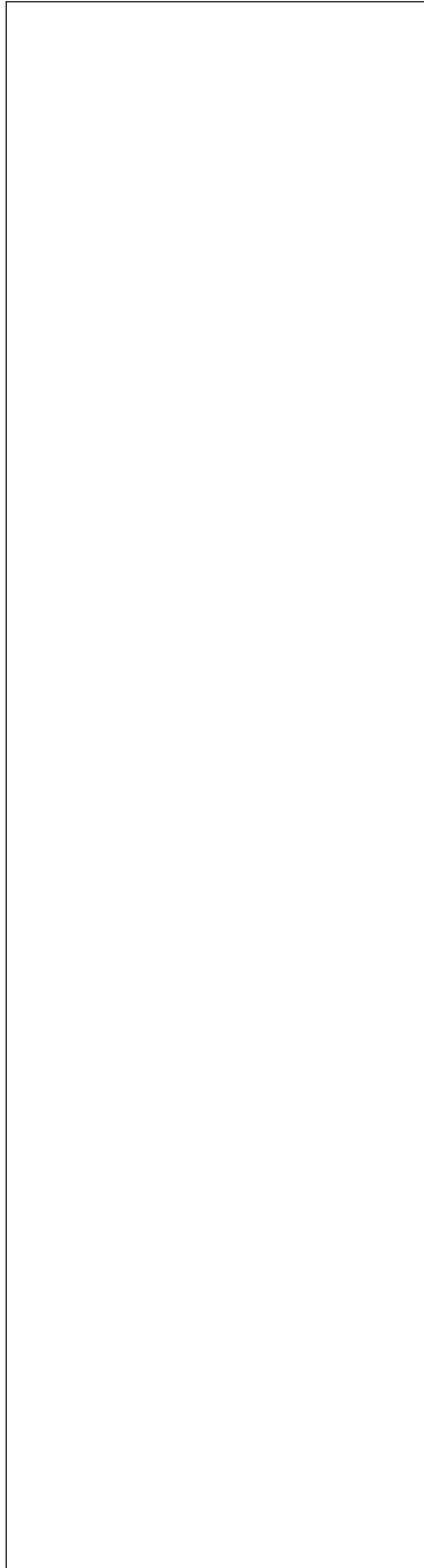


Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Gesamtherstellung: Druck Schröerlücke
Heidesch 3, 49549 Ladbergen, Tel. 0 54 85 - 93 70-0